



Landratsamt Haßberge

Merkblatt

- Abhalten von Sonnwendfeuern im Landkreis Haßberge -

Stand: 05.04.2012

Sonnwendfeuer dürfen nur unter Beachtung der nachfolgenden abfall-, naturschutz- und sicherheitsrechtlichen Regelungen abgehalten werden:

Folgende Punkte sind vor dem Abbrennen eines Sonnwendfeuers zu beachten:

- Das Feuer muss von einer in der Ortsgemeinschaft verankerten gewachsenen Nachbargemeinschaft, Glaubensgemeinschaft, Organisation oder eines entsprechenden Vereines unter dem Gesichtspunkt der **Brauchumpflege** ausgerichtet werden.
- Sonnwendfeuer sollten **nur an Werktagen innerhalb einer Woche vor oder nach dem offiziell bekannt gegebenen Johannistag** abgehalten werden.
- Sonnwendfeuer sind **mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Benennung eines Verantwortlichen** bei der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung **anzuzeigen**.
- Sonnwendfeuer dürfen nicht dazu genutzt werden, kostengünstig Abfälle jeglicher Art in unzulässiger Weise zu verbrennen. Dem Brauchumsgedanken entsprechend sind Sonnwendfeuer nur unter Verwendung der hierfür zulässigen Brennstoffe (siehe nächste Seite) geduldet.
- Das **Feuer** sollte in einer der Anzahl der Zuschauer **angemessenen, nicht überdimensionierten Größe** abgehalten werden.
- Verbrennen **nur außerhalb** der im Zusammenhang bebauten **Ortsteile**
- **Bei starkem Wind** darf **kein Feuer** entzündet werden; brennende Feuer sind in diesem Fall unverzüglich zu löschen.
- Um die Brandfläche sind ausreichend dimensionierte **Bearbeitungsstreifen (mindestens 3 m)** Breite zu ziehen, die von brennenden Gegenständen freizumachen sind.
- Zum **Schutz der Tier- und Pflanzenwelt** ist sicherzustellen, dass das Brennmaterial maximal **eine Woche vor dem Abbrennen** angeliefert wird. Wird das Brennmaterial über längere Zeit zwischengelagert oder nisten Vögel darin, darf das Feuer nicht entzündet werden. Auf das **Verbot, wildlebende Tiere** der besonders geschützten Art **zu töten oder erheblich zu stören** gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird hiermit besonders hingewiesen.
- In Naturschutzgebieten und in geschützten Landschaftsbestandteilen ist das Abbrennen von Johannisfeuern nicht erlaubt. In Landschaftsschutzgebieten ist eine Erlaubnis von der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Haßberge (Sachgebiet III/4 – Wasserrecht und Naturschutz – 09521/27-0) notwendig.
- Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es ferner verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen, ungenutztem Gelände (Brachflächen), an Hecken oder Hängen abzubrennen. Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) dürfen ebenfalls nicht beeinträchtigt werden.

Hinweis:

Verstöße gegen naturschutzrechtliche Vorschriften sind mit bis zu 50.000,-€ bußgeldbewehrt.

Folgende Materialien dürfen verbrannt werden:

- Als Brennstoff darf nur trockenes, unbehandeltes Holz verwendet werden.
- Insbesondere das Verbrennen folgender Brennstoffe ist unzulässig, bei entsprechender Anzeige wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt:

Kunststoffe, Sperrmüll, Altreifen, Altöl, Hausmüll, beschichtetes oder imprägniertes Holz, etc.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen die unzulässige Behandlung (Verbrennen), Lagerung oder Ablagerung von Abfällen kann mit bis zu 50.000€ Geldbuße geahndet werden.

Folgende Punkte sind beim Verbrennen zu beachten:

- 
- Die zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlichen Abstände sind einzuhalten:
 - 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen
 - 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden
 - 100 m zu sonstigen Gebäuden
 - 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen
 - 100 m zu Waldrändern (Ausnahmen werden beim Forstamt beantragt, Art. 17 BayWaldG)
 - 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen
 - 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen
 - 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden
 - Bei Unterschreitung der geregelten Abstände ist eine Genehmigung der Gemeinde einzuholen (§ 25 VVB), bei Feuern in Landschaftsschutzgebieten/ -bestandteilen beim Landratsamt.
 - Gefahren, Nachteile oder erhebliche **Belästigungen** durch die Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu **verhindern**.
 - Das **Feuer** ist bis zum Erlöschen von mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig **zu überwachen**. Es empfiehlt sich, die zuständige Ortsfeuerwehr zu informieren bzw. zum Überwachen und Ablöschen beizuziehen.
 - Es ist sicherzustellen, dass die **Glut beim Verlassen der Feuerstelle erloschen** ist.
 - Bei starkem **Wind** darf **kein Feuer** entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
 - Die **Verbrennungsrückstände und sonstige Abfälle**, die beim Abhalten von Sonnwendfeuern anfallen, sind **binnen 14 Tagen ordnungsgemäß zu entsorgen**.
 - Die **Verwendung von auf Rohölbasis** hergestellten Brennstoffen (**Altreifen, Altöl, Treibstoffe, etc.**) zur Erhöhung der Flammenintensität bzw. zum Anheizen **ist nicht gestattet**. Hierzu dürfen lediglich harzreiche Hölzer (z. B. Reisig) verwendet werden.

Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Landesstraß- und Ordnungsgesetz (LStVG)

Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)